

Römische Rechtsgrundsätze zur Behandlung im Lateinunterricht – Principi giuridici romani per la trattazione nelle lezioni di latino – Roman legal principles for treatment in Latin lessons [Korn]

Korn, Laura (2024): Römische Rechtsgrundsätze zur Behandlung im Lateinunterricht. *Ars docendi*, 21, dicembre 2024.

Ms Korn is a research assistant at the Institute for Foreign and International Private and Business Law at Heidelberg University. In the following article, based on current cases from civil, criminal and public law, she shows how principles of Roman law are regularly applied in contemporary judicial or official decisions. The relevant legal principles can be used for short or occasional reading in Latin lessons, e.g. when working on vocabulary or morphosyntax.

La Sig.ra Korn, assistente di ricerca presso l'Istituto di diritto privato e commerciale estero e internazionale dell'Università di Heidelberg, analizza in un articolo come i principi del diritto romano continuano a influenzare le decisioni giudiziarie e ufficiali contemporanee, attraverso esempi tratti dal diritto civile, penale e pubblico. Questi principi possono essere utilizzati come spunto per letture brevi o esercitazioni occasionali nelle lezioni di latino, offrendo opportunità di lavoro sul vocabolario e sulla morfosintassi.

1. Vorbemerkungen:

Auch in der modernen Rechtswissenschaft und der juristischen Praxis ist der Umgang mit römischen Rechtsgrundsätzen quasi eine Alltäglichkeit. Zwar handelt es sich dabei um antike Grundsätze, jedoch finden sie mit großer Regelmäßigkeit auch Anwendung in modernen Fallgestaltungen.

Nachvollziehen lässt sich dies auch anhand gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen, die ihre Begründung regelmäßig auf diese Grundsätze stützen.

Das gilt für alle drei großen Rechtsgebiete, namentlich das Zivilrecht (Streit zwischen Bürger und Bürger), das Strafrecht (Streit zwischen Bürger und Staat über Strafbarkeit des Bürgers) und das öffentliche Recht (Streit zwischen Bürger und Staat über alles außer Strafbarkeit bzw. Streit zwischen Staaten); insbesondere im Zivilrecht lässt sich anhand einzelner Urteile gut nachvollziehen, wo und wann ein solcher Rechtsgrundsatz zur Anwendung kommt; im Straf- und öffentlichen Recht sind die Grundsätze sogar derart in das moderne Recht übernommen worden, dass sie ausnahmslos in jedem Urteil, manchmal ausdrücklich, manchmal nur implizit, zur Anwendung kommen.

Die entsprechenden Rechtsgrundsätze können zur Kurz- oder Gelegenheitslektüre im Lateinunterricht genutzt werden, z. B. anlässlich der Arbeit am Wortschatz oder an der Morphosyntax.

2. Fälle aus dem Zivilrecht:

Die Schnäppchenjäger:

Sachverhalt:

Verkäufer V betreibt einen Versandhandel im Internet, über den er teure Kunstwerke verkauft. Eines Tages stellt V ein teures, einzigartiges Gemälde im Wert von 150.000 € aus Versehen für einen Preis von 1.500 € online. X, Y und Z, die unabhängig voneinander das Inserat sehen, denken sich, dass sie wohl das „Schnäppchen“ ihres Lebens machen können und bestellen das Gemälde über die Verkaufsseite. V bemerkt seinen Fehler und antwortet allen drei per E-Mail, dass er das Gemälde für den Preis natürlich nicht verkaufen werde. X, Y und Z sind erbost darüber und verlangen die Lieferung des Bildes, da es ihnen schließlich gehöre. Zu Recht?

Lösung:

X, Y und Z haben jeweils einen Anspruch auf das Gemälde, wenn zwischen ihnen und V ein entsprechender Kaufvertrag zustande gekommen wäre. Das ist hier bei keinem der drei passiert. Denn das Inserieren des Bildes auf der Webseite des V war lediglich eine sogenannte „*invitatio ad offerendum*“, also eine Einladung zum Angebot (*invitatio*, -onis f. = Einladung; *ad*: Präp. + Akk.= zu, an, bei; *offerendum*: Gerundium [Akk.] von *offerre* = anbieten) und kein bindendes Vertragsangebot. Wäre es nämlich ein Angebot, so könnte eine unbegrenzte Zahl von Personen durch eine bloße Annahme einen Vertragsschluss zustande bringen. Der Verkäufer wäre dann automatisch an jede der möglicherweise unzähligen Verträge gebunden, egal ob er nur ein Gemälde hat oder sein Vertragspartner gar nicht zahlungsfähig ist. Der Verkäufer wäre dann möglicherweise einer Flut von Schadensersatzklagen ausgeliefert, da er das Bild natürlich nur einmal liefern kann. Das soll ihm mittels des Instituts der „*invitatio*“ erspart bleiben.

„Haakjöringsköd“:

Sachverhalt (angelehnt an: Reichsgericht, Urteil vom 08.06.1920 – Rep. II 549/19): Fischgroßhändler G verkauft dem Fischhändler F 124 Fässer „Haakjöringsköd“, die sich auf dem Dampfer „Jessica“ befinden, der den Zielhafen Hamburg ansteuert. Beide Parteien sind der Auffassung, dass es sich dabei um Walfleisch handelt und dieses mit „Haakjöringsköd“ richtig bezeichnet ist. Der norwegische Begriff „Haakjöringsköd“ bedeutet aber in Wirklichkeit Haifischfleisch. Im Hamburger Hafen begutachtet F die Ware und stellt zu seinem Ärger fest, dass sich in den Fässern kein Walfleisch befindet. Er verlangt daher eine Neulieferung von G, der sich aber nun wiederum auf den Standpunkt stellt, doch wohl genau das geliefert zu haben, was im Vertrag steht, nämlich „Haakjöringsköd“. Muss G neu liefern?

Lösung:

Maßgeblich ist hier, mit welchem Inhalt der Vertrag zwischen G und F zustande gekommen ist, also ob G zur Lieferung von Wal- oder Haifischfleisch verpflichtet war. Dazu muss der Vertrag ausgelegt werden. Hier könnte man durch die Bezeichnung der Ware als „Haakjöringsköd“ auf den ersten Blick davon ausgehen, dass sich G und F über die Lieferung von Haifisch geeinigt hätten, wonach G nicht noch einmal liefern müsste. Wie in diesem Fall schon das Reichsgericht entschied, gilt aber bei der Auslegung eines Vertrags der Grundsatz „*falsa demonstratio non nocet*“, also, dass die falsche Bezeichnung nicht schadet, wenn man sich über den Vertragsgegenstand geeinigt hat (*noceo, -cui, -citum* = schaden; *falsus* = falsch; *demonstratio, -onis f.* = Bezeichnung). G und F waren sich damals einig, dass es um die Lieferung von Walfleisch gehen sollte, weshalb G sich nun auch nicht mehr auf etwas anderes berufen kann. Er schuldet F also die Neulieferung von 124 Fässern Walfleisch.

Der Salatblattfall:

Sachverhalt (angelehnt an: BGH, Urteil vom 28.01.1976 – VIII ZR 246/74):

A möchte ihren Wocheneinkauf erledigen und betritt zu diesem Zweck den Supermarkt S. An diesem Tag haben sich allerdings einige Angestellte des S krankgemeldet, sodass die restlichen Angestellten mit ihren Aufgaben kaum hinterherkamen. So kam es, dass über eine Stunde lang nicht bemerkt wurde, dass einige leicht faulige Salatblätter auf den Boden gefallen waren. Es kam, wie es kommen musste, und A rutschte, noch bevor sie etwas kaufte, auf einem der Blätter aus und verletzte sich. A verlangt nun von S den Ersatz ihrer Behandlungskosten. S meint, dass zwischen ihm und A noch kein Vertrag zustande gekommen sei, aus dem sich Schutzpflichten gegenüber A ergeben könnten. Schließlich habe sie noch nichts gekauft. Zu Recht?

Lösung:

A hat einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten, sofern S seine ihr gegenüber bestehenden Schutzpflichten schuldhaft verletzt hat. Derartige Schutzpflichten können sich hier nicht aus einem Vertrag ergeben, da A sich verletzte, bevor sie überhaupt zur Kasse kam. Allerdings kann sich nach dem Institut der „*culpa in contrahendo*“, also dem Verschulden bei der Vertragsvorbereitung, auch eine vorvertragliche Schutzpflicht ergeben (*culpa, -ae f.* = Schuld; *contrahendo*: Gerundium von *contraho, -traxi, -tractus* = einen Vertrag schließen). S hat daher auch vor Vertragsschluss dafür zu sorgen, dass Menschen in seinen Ladenräumen nicht zu Schaden kommen. Da er die Unaufmerksamkeit seiner Angestellten zu vertreten hat, haftet S daher für die Verletzung der A und muss Ersatz für ihre Behandlungskosten leisten.

3. Fälle aus dem Strafrecht:

Der Bratpfannen-Fall:

Sachverhalt (angelehnt an: BGH, Urteil vom 12.07.1966 – 1 StR 291/66):

Der fünfzehnjährige Sohn S und seine Mutter M werden von Vater V ständig gedemütigt und misshandelt. Eines Abends kommt es in der Küche mal wieder zu einem heftigen Wutausbruch des V gegenüber M. Nachdem V sich beruhigt hat, wendet er sich ab, um den Raum zu verlassen. Da M sich der Tyrannei des V nicht mehr gewachsen sieht, ergreift sie eine schwere gusseiserne Bratpfanne und versetzt V damit einen Schlag an die Schläfe. V bricht zusammen. M glaubt, ihn getötet zu haben, und verlässt das Haus. S findet seinen blutüberströmten Vater in der Küche und merkt, dass dieser noch am Leben ist. Um sich selbst von den Misshandlungen des V zu befreien, greift er die Pfanne und versetzt seinem Vater ebenfalls einen kräftigen Schlag auf den Hinterkopf. Wenig später stirbt V und es lässt sich nicht mehr feststellen, ob der Tod durch den ersten oder zweiten Schlag oder durch das Zusammenwirken aus beiden eingetreten ist. Wie haben sich M und S strafbar gemacht?

Lösung:

M und S könnten sich beide wegen Totschlags oder Mordes strafbar gemacht haben. Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit ist dabei die Kausalität zwischen ihren Handlungen und dem Tod des V. Ihre jeweiligen Schläge müssten eine sog. „*conditio sine qua non*“ für den Todeseintritt darstellen, also eine Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Todeserfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere (*conditio, -onis f.* = Bedingung; *sine*: Präp. + Abl. = ohne; *qua*: Abl. zu *quae* = welche). Hier ließe sich auf den ersten Blick denken, dass sich M und S nicht strafbar gemacht haben können, da nicht festgestellt werden kann, welcher Schlag ursächlich war. Nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ könnte im Zweifel zugunsten des Angeklagten hier also von einer Strafbarkeit abzusehen sein (*dubium, -i n.* = Zweifel; *pro*: Präp. + Abl. = für; *reus, -i m.* = der Angeklagte). Allerdings stellt der Schlag der M zumindest eine nicht hinwegdenkbare Bedingung für das spätere Eingreifen des S dar. Auch der Schlag des S hat zumindest den Todeseintritt des V beschleunigt, was für die Ursächlichkeit seiner Handlung für den Tod des V genügt. Beide haben sich also den Tatbestand des Totschlags oder Mordes erfüllt. Natürlich könnte in diesem Fall an eine Rechtfertigung der Handlung in Form der Notwehr oder des Notstandes gedacht werden.

Die Ku'damm-Raser:

Sachverhalt (angelehnt an: LG Berlin, Urteil vom 26.03.2019, Az. 532 Ks 9/18; BGH, Beschluss vom 19.01.2022, Az. 4 StR 319/21):

A und B trafen sich eines Nachts am Kurfürstendamm in Berlin, um im Schutz der Dunkelheit mit ihren Sportwagen ein Autorennen zu veranstalten. Nach dem Startschuss

fuhren die beiden mit Höchstgeschwindigkeit die Straße entlang, wobei sie alle Verkehrszeichen ignorierten. An einer Kreuzung überfahren sie eine rote Ampel und der Sportwagen des A kollidierte dabei mit dem Jeep des O, der aufgrund des Aufpralls sofort starb. Wie hat sich A strafbar gemacht?

Lösung:

A könnte sich wegen Mordes strafbar gemacht haben. Seine Handlung, also das Überfahren der roten Ampel bei überhöhter Geschwindigkeit, ist ohne Frage *conditio sine qua non* für den Tod des O geworden (s.o. S. 4). Eine weitere Voraussetzung für seine Strafbarkeit ist die Vorsätzlichkeit seines Handelns. Fehlt diese, so könnte er nur wegen einer fahrlässigen Tötung verurteilt werden. Für den Vorsatz des Täters genügt beim Totschlag und Mord, dass der Täter die Möglichkeit des Todeseintritts des Opfers erkennt und sich damit abfindet, den Tod also billigend in Kauf nimmt. Dies bezeichnet man als sog. bedingten Vorsatz oder auch „*dolus eventualis*“ (*dolus, -i m.* = Arglist/Vorsatz; *eventualis, -e* = möglicherweise eintretend, zu *eventus, -us m.* = Ausgang/Erfolg/Vorfall). Das LG Berlin (und bestätigend der BGH) entschieden, dass dem Fahrer (hier: A) bewusst gewesen sein muss, dass seine Handlung gefährlich war, und dass dadurch das Leben anderer Verkehrsteilnehmer in Gefahr gebracht werden würde. Er habe gewusst, dass er beim zu schnellen Einfahren in die Kreuzung nicht mehr rechtzeitig auf andere Fahrer reagieren können würde. Da er das Rennen gewinnen wollte, sei ihm das Leben anderer völlig gleichgültig gewesen. Er handelte daher vorsätzlich und hat sich wegen Mordes strafbar gemacht. Diese Entscheidung ist in der Rechtswissenschaft allerdings sehr umstritten.

Die Verwechslung:

Sachverhalt:

A und B sind Brüder und Söhne des sehr vermögenden V. Als V im hohen Alter plötzlich schwer erkrankt und die Ärzte die beiden Söhne darauf hinweisen, dass ihr Vater vermutlich nicht mehr allzu lange leben würde, heckt A einen düsteren Plan aus. Um Alleinerbe des V zu werden, beschließt er, seinen Bruder zu töten und das ganze wie einen Jagdunfall aussehen zu lassen. A schlägt seinem Bruder vor, mit einigen anderen Jägern, an der Eröffnung der Jagdsaison teilzunehmen. Als er sich unbeobachtet wähnt, zielt A sodann von einiger Distanz auf den vermeintlichen B. A meint dabei, seinen Bruder an seiner auffälligen Jacke erkennen zu können. Er schießt und trifft. Aus der Nähe erkennt A jedoch, dass es sich gar nicht um seinen Bruder, sondern um einen anderen Jagdbegleiter J handelte, dem B nur seine Jacke geliehen hatte. Wie hat A sich strafbar gemacht?

Lösung:

A könnte sich wegen Totschlags am J strafbar gemacht haben. Dafür müsste er allerdings mit Vorsatz, also nicht bloß fahrlässig gehandelt haben. Er müsste den Tod des J also zumindest billigend in Kauf genommen haben. Dies erscheint hier fraglich. Schließlich

wollte A ja seinen Bruder und nicht J treffen. Er unterlag also einem Irrtum über die Identität seines anvisierten Ziels, einem sog. *error in persona vel obiecto* (*error, -oris m.* = Irrtum). Allerdings ist hierbei zu bedenken, dass A dennoch genau das Tatobjekt traf, das er ursprünglich treffen wollte: einen Menschen. Der Irrtum über die Identität des Opfers ist dabei unbeachtlich und schließt den Vorsatz des Täters nicht aus. Folglich ist A wegen Totschlags oder Mordes an J zu bestrafen. Daneben kommt selbstverständlich noch ein versuchter Totschlag bzw. Mord an B in Betracht.

4. Ein Fall aus dem öffentlichen Recht:

Pech gehabt?

Sachverhalt:

Fußballfan F besucht an einem sonnigen Wochenende das Fußballstadion, um seinen Lieblingsverein anzufeuern. Da es sich um einen besonders warmen Tag handelt, trinkt F statt seines üblichen einen Bechers Bier an diesem Tage gleich drei Becher und muss deshalb am Ende des Spiels dringend auf die Toilette. Die Schlange ist ihm aber viel zu lang, sodass er sich dazu entscheidet, sich kurz außerhalb des Stadions auf einer städtischen Grünfläche zu erleichtern. Er wird dabei von zwei Ordnungsbeamtinnen beobachtet, die ihm daraufhin ein Bußgeld in Höhe von 75 € auferlegen. Zwei Wochen später bekommt F den Bußgeldbescheid zugestellt und erhebt dagegen bei der zuständigen Behörde Widerspruch. Die Behörde denkt sich daraufhin, dass die Stadt ohnehin gerade in finanziellen Nöten steckt und lehnt den Widerspruch nicht nur ab, sondern erhöht das Bußgeld auf satte 7.500 €. Darf sie das?

Lösung:

Das Vorgehen der Widerspruchsbehörde ist rechtmäßig, sofern sie das Bußgeld erhöhen durfte und der Betrag generell nicht unverhältnismäßig ist. Die Widerspruchsbehörde entscheidet in der Regel nur, ob die Ausgangsbehörde den Fall richtig bewertet hat, und gibt der Ausgangsentscheidung quasi einen Daumen nach oben oder eben einen nach unten. In Einzelfällen kann sie sich allerdings dazu entscheiden, den ursprünglichen Bescheid (auch Verwaltungsakt genannt) zu Lasten des Widerspruchsführers abzuändern. Dies bezeichnet man als sog. „*reformatio in peius*“ oder rechts- und verwaltungssprachlich auch als sog. Verböserung (*reformatio, -onis f.* = Erneuerung/Umgestaltung; *peior, peius* = schlechter, Komparativ zu *malus* = schlecht). Grund dafür ist der Gedanke, dass derjenige, der sich gegen den Bescheid auflehnt, nun einmal auch mit einer Entscheidung zu seinen Lasten rechnen muss und nicht schutzwürdig ist. Dies gilt allerdings natürlich nur dann, wenn die Verböserung auch verhältnismäßig ist. Das ist sie hier nicht: die Stadt kann nicht einen Einzelnen unter einem Vorwand für ihre missliche finanzielle Lage bestrafen.